

**Neufassung der Satzung
der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände
„Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“
vom**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24,[Nr. 10]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S.1), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 03.03.2026 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse legt die festgesetzten Verbandsbeiträge und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage nach § 2 Abs. 2 ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche des Wasser- und Bodenverbandes:

a) **„Dosse-Jäglitz“**

Vorteilsgebietstyp*	Beitragssatz	Verwaltungskosten	Gesamtumlage
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002452 €	0,000368 €/m ²	0,002820 €/m²
Landwirtschaft	0,001226 €	0,000184 €/m ²	0,001410 €/m²
Waldfläche	0,000613 €	0,000092 €/m ²	0,000705 €/m²

b) **„Rhin-/Havelluch“**

Vorteilsgebietstyp*	Beitragssatz	Verwaltungskosten	Gesamtumlage
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003597 €	0,000540 €/m ²	0,004137 €/m²
Landwirtschaft	0,001798 €	0,000270 €/m ²	0,002068 €/m²
Waldfläche	0,000899 €	0,000135 €/m ²	0,001034 €/m²

c) **„Oberer Rhin-Temnitz“**

Vorteilsgebietstyp*	Beitragssatz	Verwaltungskosten	Gesamtumlage
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,00200 €	0,000300 €/m ²	0,002300 €/m²
Landwirtschaft	0,00100 €	0,000150 €/m ²	0,001150 €/m²
Waldfläche	0,00050 €	0,000075 €/m ²	0,000575 €/m²

(2) Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid in einem Jahresbetrag erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Der Umlagebescheid nach Absatz 1 kann für künftige Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändern. Der Umlagebetrag für künftige Zeitabschnitte wird zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig. Entfällt die Umlagepflicht, ändert sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Umlagebetrages ist der Bescheid von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin-Temnitz“ und „Rhin-Havelluch“ vom 07.10.2014 sowie deren 1. bis 8. Änderung außer Kraft.

Wusterhausen,

Philipp Schulz
Bürgermeister

(Siegel)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	